



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

II. Änderung vom XX.12.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser- versorgungssatzung der Stadt Brakel vom 06.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in der Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 06.12.2017, in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende II. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2017 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 wird nach der Regelung zur Grundgebühr für Garten- und Weideanschlüsse wie folgt ergänzt:

Für Abzugszähler beträgt die Grundgebühr monatlich 1,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

§ 8 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm abgenommenen Wassers 1,90 € einschließlich Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses von der Straßenleitung bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen und beträgt pauschal 2.100,00 € (einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Anschlüsse, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, können nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet werden.

Artikel III

Die II. Änderung vom XX.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Brakel vom 06.12.2017 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.